

## Erwägungsgrund 068

Um im Fall der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) mit automatischen Mitteln eine bessere Kontrolle über die eigenen [Daten](#) zu haben, sollte die [betroffene Person](#) außerdem berechtigt sein, die sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#), die sie einem [Verantwortlichen](#) bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen [Verantwortlichen](#) zu übermitteln. Die [Verantwortlichen](#) sollten dazu aufgefordert werden, interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen. Dieses Recht sollte dann gelten, wenn die [betroffene Person](#) die [personenbezogenen Daten](#) mit ihrer [Einwilligung](#) zur [Verfügung](#) gestellt hat oder die [Verarbeitung](#) zur [Erfüllung](#) eines Vertrags [erforderlich](#) ist. Es sollte nicht gelten, wenn die [Verarbeitung](#) auf einer anderen Rechtsgrundlage als ihrer [Einwilligung](#) oder eines Vertrags erfolgt.

Dieses Recht sollte naturgemäß nicht gegen [Verantwortliche](#) ausgeübt werden, die [personenbezogenen Daten](#) in [Erfüllung](#) ihrer öffentlichen Aufgaben verarbeiten. Es sollte daher nicht gelten, wenn die [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) zur [Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung](#), der der [Verantwortliche](#) unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt, [erforderlich](#) ist.

Das Recht der [betroffenen Person](#), sie betreffende [personenbezogene Daten](#) zu übermitteln oder zu empfangen, sollte für den [Verantwortlichen](#) nicht die Pflicht begründen, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.

Ist im Fall eines bestimmten Satzes [personenbezogener Daten](#) mehr als eine [betroffene Person](#) tangiert, so sollte das Recht auf Empfang der [Daten](#) die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer [betroffener Personen](#) nach dieser [Verordnung](#) unberührt lassen.

Dieses Recht sollte zudem das Recht der [betroffenen Person](#) auf Löschung ihrer [personenbezogenen Daten](#) und die Beschränkungen dieses Rechts gemäß dieser [Verordnung](#) nicht berühren und insbesondere nicht bedeuten, dass die [Daten](#), die sich auf die [betroffene Person](#) beziehen und von ihr zur [Erfüllung](#) eines Vertrags zur [Verfügung](#) gestellt worden sind, gelöscht werden, soweit und solange diese [personenbezogenen Daten](#) für die [Erfüllung](#) des Vertrags notwendig sind. Soweit technisch machbar, sollte die [betroffene Person](#) das Recht haben, zu erwirken, dass die [personenbezogenen Daten](#) direkt von einem [Verantwortlichen](#) einem anderen [Verantwortlichen](#) übermittelt werden.

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung